

Verordnung über das Militärwesen und die weiteren Aufgaben der Landesverteidigung¹⁾

Vom 11. Januar 1961 (Stand 1. Januar 1988)

Der Landrat des Kantons Glarus erlässt

gestützt auf die Artikel 18–21 der Bundesverfassung sowie Artikel 44 Ziffer 2 der Kantonsverfassung²⁾ und in Befolgung der einschlägigen Vorschriften des Bundes, namentlich der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 folgende Verordnung:

Art. 1

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Militärwesen, die Militärverwaltung und die weiteren Belange der Landesverteidigung aus, soweit dies Sache des Kantons ist. Die Leitung dieser Aufgaben ist der Militärdirektion übertragen. Sie hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Bundes und die Weisungen der Bundesbehörden vollzogen werden. Sie stellt dem Regierungsrat die erforderlichen Anträge.

Art. 2

¹ Der Kanton Glarus bildet einen Rekrutierungs- und einen Zeughauskreis. Jede Wahlgemeinde bildet einen Sektionskreis.

Art. 3

¹ Zur Hilfe in Notfällen und zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung verfügt der Landrat über die Wehrkraft des Kantons. In dringenden Fällen steht diese Befugnis dem Regierungsrat zu, bis der Landrat hievon Gebrauch machen kann. Im Übrigen erfolgt die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons Glarus gemäss Artikel 44 Ziffer 15 der Kantonsverfassung.

² Der Regierungsrat bezeichnet den Kommandanten eines kantonalen Truppenaufgebotes und erteilt jenem die Instruktionen; soweit ein Aufgebot vom Landrat ergeht, sind für die Instruktion dessen allfällige Weisungen zu beachten.

Art. 4

¹ Die dem Kanton übertragene Ernennung von Offizieren und Funktionären sowie die Kommandoübertragungen trifft der Regierungsrat, soweit nicht nach Kantonsverfassung der Landrat zuständig ist.

¹⁾ Bei Anwendung dieses Erlasses ist zu prüfen, inwieweit Widersprüche zum Bundesrecht bestehen. Zudem ist die Verordnung derart revisionsbedürftig, dass sie im Einzelnen nicht an das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2) angepasst wurde.

²⁾ Die Hinweise beziehen sich auf die alte Kantonsverfassung.

V E/2

² Der Regierungsrat wählt eine Schiesskommission und eine Zivilschutzkommission. Diese Kommissionen unterstützen den Regierungsrat und die Militärdirektion auf den betreffenden Gebieten gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons und im übrigen gemäss den Weisungen des Regierungsrates.

Art. 5

¹ Dem Inhaber der Militärdirektion sind unmittelbar unterstellt der Kreiskommandant und der Zeughausverwalter, wobei letzterer in fachtechnischer Beziehung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung untersteht.

² Der Kreiskommandant ist gleichzeitig Sekretär der Militärdirektion.

Art. 6

¹ Allgemeine Obliegenheiten der Militärdirektion sind insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Kriegsmobilmachung im Kanton und die Überprüfung der entsprechenden Vorbereitungen in den Gemeinden;
- b. die Durchführung angeordneter Pikettstellung, Teilkriegsmobilmachung oder allgemeiner Kriegsmobilmachung;
- c. die Soldatenfürsorge;
- d. die Erteilung von Bewilligungen zum Tragen der Uniform und zum Bezug von Billetten zu halber Taxe für ausserdienstliche Veranstaltungen;
- e. der Vollzug militärischer Disziplinarstrafen sowie der Einzug von Militärgerichtskosten und Bussen;
- f. die Einberufung kantonaler Truppen zu kantonalen Diensten gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates;
- g. die Angelegenheiten des Schiesswesens ausser Dienst sowie des Zivilschutzes unter Mitwirkung der betreffenden Kommissionen;
- h. * ...

Art. 7

¹ Dem Kreiskommando obliegen:

- a. das Kontrollwesen und die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Berichte;
- b. die Vorbereitung und Durchführung der Rekrutenaushebung;
- c. die Vorbereitung und Durchführung der gemeindeweisen Waffen-, Bekleidungs- und Ausrüstungsinspektion, der Nachinspektion und der Entlassungsinspektion;
- d. die Vorbereitung und Durchführung der Schiesskurse für Verbliebene;
- e. der Erlass der Aufgebote für Schulen und Kurse;

- f. die Auskunftserteilung an Wehrmänner in militärischen Angelegenheiten;
 - g. die unmittelbare Kontrolle der Tätigkeit der Sektionschefs;
 - h. die Erledigung der Dispensations-, Dienstverschiebungs- und Auslandsurlaubsgesuche;
 - i. die Verfügung von Disziplinarstrafen und Bussen.
- ² ... *

Art. 8

¹ Der Zeughausverwaltung obliegen:

- a. Verwaltung und Leitung der kantonalen und eidgenössischen Zeughäuser, Militärdepots und Militärwerkstätten;
- b. Beschaffung der kantonalen Mannschaftsausrüstung;
- c. Magazinierung, Unterhalt und Instandhaltung der Mannschaftsausrüstung und der dazugehörenden Bewaffnung;
- d. Magazinierung, Unterhalt und Instandhaltung des Korpsmateriales kantonalen, ausserkantonalen und eidgenössischer Stäbe und Einheiten, die im Zeughaus Glarus mobilisieren;
- e. Magazinierung und Wartung der Reserven an Kriegsmaterial und Munition;
- f. Verwaltung und Wartung der Tankanlagen, Oel- und Fettlager und Fouragedepots des Oberkriegskommissariates;
- g. Verwaltung alles weiteren die Landesverteidigung betreffenden Materiales und aller Vorräte gemäss den Weisungen des Regierungsrates und der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung;
- h. Leitung der Retablierung der persönlichen Ausrüstung anlässlich der Demobilmachung von Truppen und der gemeindeweisen Inspektion sowie der Nach- und Entlassungsinspektion;
- i. Leitung der Fassung und Rückgabe des Korpsmaterials bei Schulen und Kursen;
- k. Vorbereitung der Kriegsmobilmachung bezüglich der Materialfassungen;
- l. das gesamte mit den vorgehenden Obliegenheiten verbundene Rechnungswesen.

² Soweit Material und Vorräte nicht von Stellen des Bundes übernommen werden, erfolgt deren Anschaffung gemäss den Weisungen des Direktionsinhabers.

VE/2

Art. 9

¹ Jedem Sektionskreis steht ein Sektionschef vor, der vom Regierungsrat je-weilen auf vier Jahre³⁾ gewählt wird. Die Sektionschefs unterstehen unmittel-bar dem Kreiskommando. Ihre Entschädigung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege. Die Artikel 24, 27, 28, 31–36 des Gesetzes über die Behörden und Beamten⁴⁾ finden auch auf die Sektionschefs Anwendung.

² Dem Sektionschef obliegen für seinen Sektionskreis:

- a. die Führung der Register der Stellungspflichtigen;
- b. die Führung der Stammkontrollen;
- c. die Durchführung der Entscheide und Weisungen der Militärdirektion, des Kreiskommandos und der Zeughausverwaltung in allen das Militärwesen, die Militärverwaltung und die weiteren Belange der Landesverteidigung betreffenden Angelegenheiten;
- d. die Mithilfe bei den gemeindeweisen Inspektionen;
- e. die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Militärbehörden und den Wehrpflichtigen;
- f. die Auskunftserteilung an die Wehr- und Kontrollpflichtigen.

³ Die Sektionschefs haben für ihre Stellvertretung selber besorgt zu sein.

Art. 10

¹ Soweit nicht bloss persönliche Aufgebote zu erlassen sind, erfolgen die Aufgebote zu allen Diensterfüllungen durch Aufgebotsplakate und durch Pu-blikation im kantonalen Amtsblatt.

Art. 11

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an Vereine und Organisationen, deren Zwecke der Landesverteidigung dienen und sofern es die Tätigkeit dieser Vereine und Organisationen rechtfertigt. Solche Beiträge werden von Fall zu Fall durch Beschluss des Regierungsrates festgesetzt.

² Insbesondere unterstützt der Kanton das Schiesswesen ausser Dienst durch jährliche Beiträge. Zum Bezug dieser Beiträge sind die gemäss den eidgenössischen Vorschriften für das Schiesswesen ausser Dienst anerkannten Schiessvereine für diejenigen Mitglieder berechtigt, welche die obli-gatorischen Übungen des eidgenössischen Programmes durchgeschossen und sich am Feldsektionswettschiessen beteiligt haben. Der Beitrag für einen Schützen kann im Jahr nur einmal bezogen werden. Zu den vorgese-henen Übungen dürfen nur Ordonnanzwaffen verwendet werden. Ebenso werden Beiträge für die Jungschützen entrichtet, sofern diese die vom Bun-de vorgeschriebenen Leistungen erfüllen. Der Regierungsrat kann weitere Voraussetzungen für die Beitragsleistung aufstellen.

³⁾ Von der 1974 beginnenden Amtsperiode an beträgt die Amtsdauer vier Jahre ge-mäss Art. 25 KV und Übergangsbestimmung dazu. Heute Art. 78 KV 1988.

⁴⁾ GS II A/1/2; Gesetz aufgehoben durch RVOG (per 2. Mai 2004)

Art. 12

¹ Das Militärflichtersatzwesen regelt sich nach den betreffenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 12a *

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts.

² Die Militärdirektion ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Kreiskommandos, soweit im Bundesrecht die Beschwerde an eine kantonale Instanz vorgesehen ist.

Art. 12b *

¹ Soweit der Rechtsschutz nicht durch das Bundesrecht geregelt ist, gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 das Verwaltungsrechtspflegegesetz⁵⁾.

² Die Militärdirektion ist erste Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen des Kreiskommandos.

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und ersetzt diejenige vom 13. Februar 1923⁶⁾ mit seitherigen Aenderungen.

⁵⁾ GS III G/1

⁶⁾ LB 2 1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
02.12.1987	01.01.1988	Art. 6 Abs. 1, h.	aufgehoben	SBE III/4 327
02.12.1987	01.01.1988	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	SBE III/4 327
02.12.1987	01.01.1988	Art. 12a	eingefügt	SBE III/4 327
02.12.1987	01.01.1988	Art. 12b	eingefügt	SBE III/4 327

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 6 Abs. 1, h.	02.12.1987	01.01.1988	aufgehoben	SBE III/4 327
Art. 7 Abs. 2	02.12.1987	01.01.1988	aufgehoben	SBE III/4 327
Art. 12a	02.12.1987	01.01.1988	eingefügt	SBE III/4 327
Art. 12b	02.12.1987	01.01.1988	eingefügt	SBE III/4 327